

für die Fürst und die Nachachtung unserer Vaterlandes, wenn diese nicht durch einen
keine Gewalt oder erzwungen werden müssen wird uns niemals ein Opfer zu gross sein im Interesse

Im November dieses Jahres endigt die Legislaturperiode des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses. Noch im Laufe des Jahres wird daher das ganze Volk zu einer Neuwahl seiner Abgeordneten berufen werden. Der drängende Ernst der Zeiten, die unsichere Lage der äusseren Verhältnisse unseres Vaterlandes, die inneren Schwierigkeiten, denen das gegenwärtige Abgeordnetenhaus sich nicht gewachsen zeigte, verpflichten wie noch nie zuvor jeden wahlberechtigten Preussen zu einer eifrigen und furchtlosen Bethätigung seiner politischen Ueberzeugungen in Ausübung seines Wahlrechtes. Um dieser Pflicht zu genügen und den Mitbürgern, welche derselben Ueberzeugung mit uns sind, einen festen Mittelpunkt bei den bevorstehenden Wahlen zu geben, sprechen wir schon jetzt die politischen Grundsätze, die uns bei denselben leiten, in nachstehendem Wahlprogramm aus:

Wir sind einig in der Treue für den König und in der festen Ueberzeugung, dass die Verfassung das unlösbare Band ist, welches Fürst und Volk zusammenhält.

Bei den grossen und tiefgreifenden Umwälzungen in dem Staatensysteme Europas haben wir aber nicht minder die klare Einsicht gewonnen, dass die Existenz und die Grösse Preussens abhängt von einer festen Einigung Deutschlands, die ohne eine starke Centralgewalt in den Händen Preussens und ohne gemeinsame deutsche Volksvertretung nicht gedacht werden kann.

Für unsere inneren Einrichtungen verlangen wir eine feste liberale Regierung, welche ihre Stärke in der Achtung der verfassungsmässigen Rechte der Bürger sieht, es versteht, ihren Grundsätzen in allen Schichten der Beamtenwelt unausweichlich Geltung zu verschaffen, und uns auf diesem Wege die Achtung der übrigen deutschen Stämme erringt und erhält.

In der Gesetzgebung scheint uns die strenge und consequente Verwirklichung des verfassungsmässigen Rechtsstaates eine erste und unbedingte Nothwendigkeit.

Wir verlangen daher insbesondere Schutz des Rechtes durch wirklich unabhängige Richter und diesen Schutz für Jedermann gleich zugänglich, demnach Beseitigung des Anklagemonopols einer abhängigen Staatsanwaltschaft, Aufhebung des Gesetzes vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Conflicten, Aufhebung des Gesetzes vom 15. Februar 1854, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, überhaupt wirkliche Verantwortlichkeit der Beamten, endlich Wiederherstellung (der Kompetenz) der Geschwornen für politische und Pressvergehen.

Wir verlangen dann weiter endlichen Erlass des in Artikel 61 der Verfassung in Aussicht gestellten Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister.

Nicht minder nothwendig erscheint uns zu Preussens Ehre und zum Ausbau der Verfassung die Herstellung einer auf die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Selbstverwaltung gestützten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung unter Aufhebung des ständischen Principes und der gutsberrlichen Polizei.

Die in Artikel 12 der Verfassung gewährleistete Gleichberechtigung aller Religionsgenossenschaften muss mit Nachdruck gewahrt werden.

Die Hebung des Unterrichtswesens in der Volksschule, sowie in den Realschulen und den Gymnasien kann nur durch den endlichen Erlass des Unterrichtsgesetzes nach Beseitigung der ministeriellen verfassungswidrigen Regulative und Normalvorschriften erfolgen. In diesem Unterrichtsgesetze, sowie bei der dringenden Ehegesetzgebung muss, bei letzterer durch die Annahme der obligatorischen Civilehe, die Trennung des Staates von der Kirche festgehalten und vervollständigt werden.

Die unerwartet grossen Lasten, die in der vergangenen Legislaturperiode dem Lande auferlegt sind, fordern unbedingt, dass die wirtschaftlichen Kräfte des Landes gleichzeitig entfesselt werden, somit, dass eine Revision der Gewerbegesetzgebung, wie sie bereits vom gegenwärtigen Abgeordnetenhaus in seinen Resolutionen niedergelegt ist, ins Leben trete.

Leizigisch!

*Auffhebung der
Realgerichtshöfe der
Lippingenschen, der
Cantons 2. f. w.
Zurückführung der Polizei
auf ihre alleinige Bestimmung.*

*Es fehlt die Bestimmung, ob alle mit der Hof. in
Verbindung stehen
gehört zu Bestimmung
d. d. Hof. - u. d. Hof.
für d. - d.
Art. 102 } 91
104 } 92
107 } 93
ausg. werden.*

*in d. d. d. d. d. d.
kein Gehalt d.
Fehlhaftigkeit in d.
Vertraghaft!*

Für die Ehre und die Machtstellung unseres Vaterlandes, wenn diese Güter durch einen Krieg gewahrt oder erlangt werden müssen, wird uns niemals ein Opfer zu gross sein; im Interesse einer nachhaltigen Kriegführung aber erscheint uns die grösste Sparsamkeit für den Militair-Etat im Frieden geboten. Wir hegen die Ueberzeugung, dass die Aufrechterhaltung der Landwehr, die allgemein einzuführende körperliche Ausbildung der Jugend, die erhöhte Aushebung der waffenfähigen Mannschaft bei zweijähriger Dienstzeit für die vollständige Kriegstüchtigkeit des preussischen Volkes in Waffen Bürgschaft leistet.

Die Erreichung dieses Ziels wird aber, das muss auch dem blödesten Auge nach der Geschichte der drei letzten Jahre unbedingt klar sein, ein frommer Wunsch bleiben, so lange nicht auf verfassungsmässigem Wege eine durchgreifende Reform des gegenwärtigen Herrenhauses erfolgt ist. Diese muss daher als der Anfang aller Reformen vor Allem mit Energie angestrebt werden.

Wir fordern nun alle Gleichgesinnten auf, Männer zu wählen, die diese Grundsätze, die Grundsätze der deutschen Fortschrittspartei, tief im Herzen tragen, Männer, deren Charakter und äussere Lebensstellung dafür bürgt, dass sie diese Grundsätze offen und von Rücksichten jeder Art unbeirrt im Abgeordneten-Hause bekennen.

Wir halten es endlich für die Pflicht eines jeden Gleichgesinnten, den seine Mitbürger zum Abgeordneten wählen wollen, mit Hintansetzung allen eigenen Interesses dem Vertrauen seiner Mitbürger durch Annahme des Mandats zu entsprechen.

Im verfassungsmässigen Staate werden Ziele nur durch ebenso furchtlose als consequente und zähe Ausübung verfassungsmässiger Rechte erreicht.

Mögen daher alsbald im ganzen Lande unsere gleichgesinnten Mitbürger, ferner liegende Meinungs-Unterschiede vergessend, von der verfassungsmässigen Freiheit des Vereinsrechtes zum Zwecke der Wahlen — §. 21 des Gesetzes vom 11. März 1850 — durch Bildung von Local-Wahlvereinen oder Comités Gebrauch machen.

*Auffhebung der
Militärpflicht, mit
grösster Sorgfalt
10 Uhr bei Militär in Berlin
mit 30 Mitgliedern.*

*Gen. auf Woytke's Dr.
Acht's gebürtig
auf 30 ...*

Handwritten notes in the left margin, including names and dates.

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten notes in the right margin, including names and dates.